

Publikation

Gemeinde Moosseedorf

Geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 1-3 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV)

Beschluss des Gemeinderats / Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV

Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision hat der Gemeinderat auf der Parzelle Moosseedorf Gbbl. 302, Staffelweg, Wohnzone 2-geschossig W2 nach Vorgabe des kant. Amtes für Gemeinden und Raumordnung AGR eine Mindestdichte von 0.70 GFZo festgelegt. Die Grundeigentümer*innen und die betroffenen Anstösser*innen wurden angeschrieben. Es ist keine Einsprache eingegangen. Der Gemeinderat von Moosseedorf hat die vorerwähnte geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 1-3 BauV am 25. August 2022 beschlossen.

Gegen den Beschluss des Gemeinderats kann innert der Frist von 30 Tagen ab Publikation beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (Abteilung Orts- und Regionalplanung) Nydegasse 11/13, 3011 Bern, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Die Unterlagen können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Gemeinde Moosseedorf, 22. September 2022

**DER GEMEINDERAT
MOOSSEEDORF**

Zu publizieren im:

- Amtsanzeiger fraubrunner Nr. 39 vom 30. September 2022
- Amtsanzeiger fraubrunner Nr. 40 vom 7. Oktober 2022